

Kontrollvorschriften

Art. 17 Abs. 2 AVIG

B328 Die Kontrollvorschriften umfassen namentlich:

- persönliches Erscheinen beim RAV für das Erstgespräch;
- Beratungs- und Kontrollgespräche beim RAV;
- Kontrolldaten (Angaben der versicherten Person);
- Arbeitsbemühungen der versicherten Person. ↓

Örtliche Zuständigkeit

Art 17 Abs. 2 AVIG; Art. 18 AVIV; 23-26 ZGB; 13 Abs. 2 ATSG

B329 Die versicherte Person muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie ALE beanspruchen will, persönlich online oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung anmelden. ↓

B330 Für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und die anschliessenden Beratungs- und Kontrollgespräche ist die Amtsstelle des Wohnorts der versicherten Person zuständig. Als Wohnort der versicherten Person gilt der Wohnsitz nach ZGB oder der gewöhnliche Aufenthaltsort (vgl. B135 ff.). ↓

B331 Die Person unter Beistandschaft muss in der Regel am Ort, wo die Erwachsenenschutzbehörde den Sitz hat, ihre Arbeitslosigkeit melden. Hält sich die Person unter Beistandschaft gewöhnlich nicht an diesem Ort auf, kann sie sich mit schriftlicher Einwilligung des Beistands bei der zuständigen Amtsstelle ihres Aufenthaltsortes persönlich melden und an den Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen.

B332 Den Wochenaufenthaltern/innen steht für die persönliche Meldung (Erstkontakt) sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche wahlweise die zuständige Amtsstelle am Wohnort oder am Ort des Wochenaufenthaltes zur Verfügung. Es ist sinnvoll, wenn sich die Wochenaufenthalter/innen für den Ort entscheiden, wo sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen wollen. Entscheiden sich die Versicherten für den Wochenaufenthaltsort, ist weder ein formelles Gesuch noch eine Verfügung notwendig. Erforderlich ist jedoch ein Nachweis über den Wochenaufenthaltsort. Dieser Nachweis gilt als Wohnsitzbescheinigung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. b AVIV.

Um die Kontinuität der Vermittlung zu gewährleisten, müssen die Beratungs- und Kontrollgespräche immer bei der gleichen Amtsstelle stattfinden. Ein Wechsel ist nur dann erlaubt, wenn die versicherte Person ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechselt.

Persönliche Anmeldung beim RAV

Art. 19 AVIV

B333 *B333 gestrichen*

B334 *B334 gestrichen*

B335 Der Kanton hat sicherzustellen, dass die versicherte Person sich durch persönliches Erscheinen beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung anmelden kann. Diese Anmeldung muss an allen Werktagen des Jahres möglich sein. ↓

Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch beim RAV

Art. 20a AVIV; Art. 28 ATSG

B336 Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass das erste Beratungs- und Kontrollgespräch spätestens 15 Tage nach der Anmeldung erfolgt. ↓

B337 Anlässlich des ersten Beratungs- und Kontrollgesprächs hat die versicherte Person dem RAV folgende Unterlagen vorzulegen:

- Versichertennummer der AHV (AHV-Ausweis oder Krankenversicherungskarte)
- Amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis)
- den Nachweis der Arbeitsbemühungen
- Informationen, die das RAV eingefordert hat und die für den Beratungsprozess relevant sind wie z. B. die Bewerbungsunterlagen, die Bescheinigungen über die persönliche Aus- und Weiterbildung, das Kündigungsschreiben usw. ↓

B337a Das RAV prüft und erfasst die Anmeldeinformationen im Informationssystem über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM). ↓

B338 *Nach B345e verschoben*

B339 *B339 aufgehoben*

Beratungs- und Kontrollgespräche

Art. 20a, 21 AVIV

B340 Die versicherte Person muss sich entsprechend den Anordnungen des Kantons zu Beratungs- und Kontrollgesprächen persönlich bei der zuständigen Amtsstelle melden. Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass das erste Beratungs- und Kontrollgespräch spätestens 15 Tage nach der Anmeldung bei der Wohngemeinde oder beim RAV erfolgt.

B341 Das RAV hat mit jeder versicherten Person in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle 2 Monate ein Beratungs- und Kontrollgespräch zu führen. Es dient in erster Linie der Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit, der Bestimmung des Grads der

→ B335-B337 geändert im Juli 2021

→ B337a eingefügt im Juli 2021

Vermittelbarkeit der persönlichen Arbeitsbemühungen, der Zuweisung zumutbarer Arbeit sowie arbeitsmarktlicher Massnahmen. ↓

B342 Das RAV hat sich mit der versicherten Person abzusprechen, wie diese innert Tagesfrist erreicht werden kann. Die Art und Weise der Erreichbarkeit ist situationsgerecht festzulegen. Im Vordergrund steht hier die Erreichbarkeit per E-Mail oder Telefon.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 171/05 vom 19.9.2005 (Die Erreichbarkeit innert Tagesfrist ist wesentlich, um einen möglichst raschen Kontakt zwischen Amtsstelle und versicherter Person zu gewährleisten, insbesondere, um entsprechende Angebote für Stellen oder Aufgebote für Veranstaltungen der Amtsstelle entgegen zu nehmen.) ↓

B343 Die Beratungs- und Kontrollgespräche haben persönlich vor Ort mit der versicherten Person zu erfolgen. In Ausnahmefällen können diese Gespräche auf andere Weise sichergestellt werden (z. B. durch Telefongespräche, Videokonferenzen). Über Ausnahmen entscheidet das RAV bei Vorliegen objektiver Umstände und zulässiger Gründe (z. B. wenn die versicherte Person einen Zwischenverdienst erzielt).

Gemäss Art. 25 Bst. b AVIV kann eine schwer behinderte Person von der persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Amtsstelle befreit werden, wenn die Umstände dies erfordern und die Beratung und Kontrolle auf andere Weise sichergestellt ist. ↓

B344 Das RAV hat für jede versicherte Person das Datum, an dem das Beratungs- und Kontrollgespräch geführt worden ist, zu erfassen und das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

Jahresende

B345 *B345 gestrichen*

Formular «Angaben der versicherten Person» (AVP)

B345a *B345a gestrichen*

Rasche Erfassung der Personendaten bei Neuanmeldung

B345b *B345b gestrichen*

Beratungs- und Kontrollgespräch

B345c *B345c gestrichen*

Anmeldung, Vermittlung und Zuweisung

B345d Es ist dafür zu sorgen, dass sowohl die Erstanmeldung neuer Antragstellenden als auch die Kerntätigkeiten der Vermittlung und Zuweisung zwischen Weihnachten und Neujahr durchgehend gewährleistet sind.

Versicherte, welche keine kontrollfreien Tage nach Art. 27 AVIV beziehen, müssen ungeachtet des vorgezogenen Auszahlungsdatums vermittlungsfähig sein. ↓

→ B341-B343 geändert im Juli 2021

→ B345d geändert im Juli 2021

Aufklärung und Beratung

Art. 27 ATSG; Art. 22 AVIV

B345e Die Durchführungsstellen sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet, die versicherten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

⇒ Rechtsprechung

BGE 133 V 249 (Solange der Versicherungsträger bei einem durchschnittlichen Mass an Aufmerksamkeit noch nicht erkennen kann, dass die Situation einer versicherten Person den Leistungsanspruch zu gefährden vermag, trifft ihn noch keine Beratungspflicht)

BGE 131 V 472 (Es gehört zum Kern der Beratungspflicht, die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, ihr Verhalten könne eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden)

BGE 8C_583/2009 vom 22.12.2009 (Die Pflicht der Versicherungsleistungen beanspruchenden Person zur Arbeitssuche ergibt sich direkt aus Art. 17 Abs. 1 AVIG. Sie hat sich dementsprechend generell während der Zeit vor Anmeldung unaufgefordert um Stellen zu bemühen)

EVG C 80/06 vom 3.7.2006 (Es gehört zur Beratungspflicht des RAV, die Versicherte darauf aufmerksam zu machen, der bereits vor der Anmeldung bei der ALV gebuchte Sprachaufenthalt gefährde den Leistungsanspruch)

EVG C 9/05 vom 21.12.2005 (Die zu beratende Person ist über die für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten massgebenden Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art zu informieren, wobei gegebenenfalls ein Rat bzw. eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben ist [Entschieden mit zahlreichen Hinweisen auf diverse Quellen]) ↓